

Andreas Niklaus
Egghaldenstrasse 14
8580 Amriswil

Amriswil, 11. Juni 2008

EINGANG GR		
11. JUNI 2008		
08	143	16

Interpellation

betreffend Festsetzung zum Schutz von Kulturobjekten im Kantonalen Richtplan

Mit dem kantonalen Gesetz zum Schutz und der Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG) wurden die Gemeinde verpflichtet, ihre Bau- und Kunstdenkmäler in kommunalen Schutzplänen zu schützen. Die Bewertung von Bau- und Kunstdenkmälern findet sich insbesondere im „Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau“, herausgegeben vom Amt für Denkmalpflege. Dieses Hinweisinventar wird gemeindeweise erstellt.

Gemäss Festsetzung unter Kapitel 1.9 „Kulturobjekte“ im Kantonalen Richtplan sind *„die in den neueren Hinweisinventaren (ab ca. 1985) als besonders wertvoll oder wertvoll eingestuften Kulturobjekte durch die Gemeinden zu schützen“*.

Diese sehr absolut und unglücklich formulierte Festsetzung im Kantonalen Richtplan führt beim Erlass der Schutzpläne in den Gemeinde immer wieder zu heftigen Diskussionen und zu aufwändigen und unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Behörden, Denkmalpflege und Grundeigentümern. Problematisch ist insbesondere die Verknüpfung eines verbindlichen Auftrages mit einem grundsätzlich unverbindlichen Hinweisinventar, das rein aus denkmalpflegerischer Sicht erstellt wurde und auch einseitig geändert werden kann.

In diesem Zusammenhang unterbreite ich dem Regierungsrat nachstehende Fragen:

1. Ist diese Festsetzung rechtlich überhaupt haltbar? Welche rechtliche Verbindlichkeit hat diese?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, in wie vielen Gemeinden diese Bestimmung bisher zu Problemen geführt hat?
3. Wie viele Rekurse mussten im Zusammenhang mit dem Erlass der Schutzpläne in den Gemeinden vom DBU bisher behandelt werden?
4. Wie viele Beschwerden mussten durch das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang behandelt werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diese Festsetzung im Rahmen der bevorstehenden Revision des Kantonalen Richtplanes zu korrigieren?

Für die Beantwortung der unterbreiteten Fragen danke ich zum voraus bestens.

Andreas Niklaus



1. (Ullmann) h L A
+49
+10
+59

J. Albig

? Fone

D. Weller

M. S.

L. Schum

C. B. B.

K. Vunderman

M. Ale - 12.11.1911

W. Albig

H. Albig

A. Wier

W. Albig

E. J. L.

H. G.

G. Albig

H. Albig

A. Zieg

L. Albig

H. Albig

R. Albig

H. Zieg

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

H. P. P.

Begründung

Als Ortsplaner durfte ich in vielen Thurgauer Gemeinden die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Natur und der Heimat und dabei insbesondere den Erlass von Schutzplänen begleiten. Praktisch in all diesen Gemeinden ist der Vollzug zwar aufwändig, aber grundsätzlich recht gut abgelaufen. Zu Schwierigkeiten hat jedoch vor allem die obige Festsetzung im Kantonalen Richtplan geführt.

Vielfach wurden im Rahmen der in der Regel vorgängig ausgeführten Revision der Hinweisinventare durch das Amt für Denkmalpflege viel mehr Gebäude als wertvoll eingestuft als zuvor, oder es waren generell sehr viele Bauten dieser Kategorie zugewiesen. Da die Einstufungen in den Hinweisinventaren nur aufgrund eines Augenscheines von aussen erfolgen, sollte die Einstufung der Gebäude im Rahmen der Ausarbeitung der Schutzpläne nochmals überprüft, allenfalls durch genauere Bauanalysen ergänzt werden können. Auch müssen bei der Unterschutzstellung die Gemeinden einen gewissen Spielraum haben, der es auch erlaubt, andere Kriterien wie der bauliche Zustand, die im Innern noch vorhandene Substanz, die Eigentumsverhältnisse, die Lage einer Baute, die Gebäudeumgebung, etc. mitzuberücksichtigen. Die verbindlich formulierte Abstützung auf die sicherlich seriös, aber einseitig auf die denkmalpflegerischen Aspekte ausgerichteten Hinweisinventare, kann so nicht akzeptiert werden und ist rechtlich zudem sehr fraglich.

Der Schutz eines Gebäudes ist für die Gemeinde mit finanziellen Verpflichtungen, für den Grundeigentümer mit Einschränkungen und vielfach auch Werteinbussen verbunden. Solche Einschränkungen können und dürfen nicht allein auf ein unverbindliches und einseitig auf denkmalpflegerische Aspekte ausgerichtetes Hinweisinventar abgestützt werden. Vielmehr müssen die Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum erhalten, der es Ihnen erlaubt, auch andere Kriterien mitzuberücksichtigen.

Die vielen und vielfach unerfreulichen und vor allem sehr aufwändigen Auseinandersetzungen zwischen Gemeindebehörden, Grundeigentümern und Denkmalpflege zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

H. Fady
E. Wraam
M. Schwan
R. F. L. L. C.
V. M. M.

R. K. L. L. C.
M. K. L. L. C.